

<u>Alte Fassung Satzung Zweitwohnungssteuer</u>		<u>Neue Fassung Satzung Zweitwohnungssteuer</u>	
	§ 2 <i>Steuergegenstand und Begriff der Zweitwohnung</i>		§ 2 <i>Steuergegenstand und Begriff der Zweitwohnung</i>
2)	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 5, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils gültigen Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung. Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als sechs Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.	2)	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 5, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils gültigen Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung.
3)	Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie vorübergehend zu anderen als den vorgenannten Zwecken i.S.d Abs. 2 Satz 1 nutzt. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu drei Monaten.  Auch durch eine zeitanteilige Nutzung als Kapitalanlage verliert die Wohnung ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage, die eine Bewertung als Zweitwohnung ausschließt, ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.	3)	<b>Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.</b>
4)	Als Wohnung gelten neben Wochenendhäusern auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitpunkt abgestellt werden. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als drei Monaten.	4)	Als Wohnung gelten neben Wochenendhäusern auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitpunkt abgestellt werden. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als <b>2 Monaten</b> .

	§ 4 Steuermaßstab		§ 4 Steuermaßstab
2)	<p>Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) – in der jeweils gültigen Fassung – findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (BewGÄndG) – in der jeweils gültigen Fassung – vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Februar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.</p>	2)	<p>Als Mietwert gilt <b>die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der jeweils gültigen Fassung.</b></p>
3)	<p>Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmiere für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	3)	<p><b>Ist die tatsächliche Miete nach Abs. 2 nicht zu ermitteln, gilt als Mietwert die vom Finanzamt festgestellte Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) – in der jeweils gültigen Fassung – findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (BewGÄndG) – in der jeweils gültigen Fassung – vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Februar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.</b></p>

<p>4) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Abs. 2) und ist die tatsächliche Miete nach Abs. 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:</p> <p>Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.</p>	<p>4) <b>Ist die tatsächliche Miete nach Abs. 2 nicht zu ermitteln und wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Abs. 3),</b> so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:</p> <p>Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.</p>
--	---